



Allgemeines Gebührenreglement

vom 07.12.2005

in Kraft seit 01.06.2006

Inhaltsverzeichnis

| I. Allgemeine Bestimmungen | Artikel | Seite |
|--|----------------|--------------|
| Erhebung von Gebühren | 1 | 2 |
| Übergeordnete Grundsätze | 2 | 2 |
| Gebührenpflicht | 3 | 2 |
| Auslagen | 4 | 2 |
| Erlass | 5 | 2 |
| Vereinbarungen | 6 | 2 |
| Verjährung | 7 | 2 |
| Zuständigkeiten des Gemeinderats | 8 | 2 |
| II. Gegenstand und Bemessung der Benutzungsgebühren | | |
| Gegenstand | 9 | 3 |
| Öffentlicher Grund | 10 | 3 |
| Anlagen und Räume | 11 | 3 |
| Besondere Fälle | 12 | 4 |
| Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente | 13 | 4 |
| III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren | | |
| Gegenstand | 14 | 4 |
| Bemessung | 15 | 4 |
| IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen | | |
| Inkrafttreten und Übergangsrecht | 16 | 5 |
| Genehmigung | | 6 |
| Auflagebescheinigung | | 6 |

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Allgemeines Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von
Gebühren

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Ittigen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Übergeordnete
Grundsätze

Art. 2 ¹ Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Die Gebühren sollen den Aufwand für die damit abgegoltenen Vorteile oder Leistungen nach Möglichkeit decken (Verursacherprinzip).

³ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).

Gebührenpflicht

Art. 3 ¹ Benutzungsgebühren schuldet, wer Anlagen und Räume, Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente der Gemeinde nutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, werden die Gebühren von der antragsstellenden Person geschuldet.

² Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.

Auslagen

Art. 4 Zusätzlich zu den Gebühren sind Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie erheblich sind bzw. Fr. 5.-- übersteigen.

Erläss

Art. 5 Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt. Von der Erlassmöglichkeit ausgenommen sind die in Artikel 12 aufgeführten besonderen Fälle.

Vereinbarungen

Art. 6 In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fallen beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

Verjährung

Art. 7 Gebühren und andere, diesem Reglement zugrunde liegende Forderungen, verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Zuständigkeiten des
Gemeinderats

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat beschliesst in Tarifen die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

² Der Gemeinderat setzt in Tarifen die Höhe der Aufwandgebühren innerhalb folgender Rahmen fest:

- a Aufwandgebühr I: Fr. 60.-- bis Fr. 80.--
- b Aufwandgebühr II: Fr. 100.-- bis Fr. 130.--

³ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle fünf Jahre. Er passt sie den Verhältnissen an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand 100, November 2005) um fünf Indexpunkte verändert hat. Im Rahmen dieses Reglements sind Anpassungen bis maximal 10 Indexpunkte oder bis Fr. 10.-- möglich.

⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung

- a den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren
- b die Zuständigkeiten

II. Gegenstand und Bemessung der Benutzungsgebühren

Gegenstand

Art. 9 Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds;
- b für die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c für die Benutzung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.

Öffentlicher Grund

Art. 10 ¹ Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a der Art der Benutzung;
- b der beanspruchten Fläche;
- c der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benutzung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Anlagen und Räume

Art. 11 ¹ Die Gebühren für die Benutzung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benutzung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a der Art und Grösse der Anlagen und Räume,
- b dem Zeitpunkt der Benutzung (Wochentage, Samstag, Sonntag).

³ Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benutzung durch Auswärtige, zu kommerziellen Zwecken sowie für Anlässe an Wochenenden.

⁴ Die Gebühren werden für die einmalige Benutzung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benutzung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Besondere Fälle

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensports.

² Die Benutzung der Anlagen und Räume für regelmässige, nicht kommerzielle Anlässe an Wochentagen (Montag bis Freitag) ist für Ortsvereine und -parteien kostenlos.

³ Für Jugendanlässe und -veranstaltungen werden ortsansässigen Jugendorganisationen und Ortsvereinen für die Benutzung der Anlagen und Räume an Wochenenden nur die tatsächlich verursachten Kosten sowie die Personalkosten verrechnet.

⁴ Bei überregionalen Jugendanlässen und -veranstaltungen wird über die Benutzungsgebühr fallweise entschieden.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benutzte Anlagen und Räume geschuldet sind.

Maschinen, Materialien,
Mobilien, Fahrzeuge
und Abonnemente

Art. 13 Die Gebühren für die Benutzung von Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente tragen den tatsächlichen Kosten Rechnung.

III. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 14 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.

² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in den Tarifen.

Bemessung

Art. 15 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und
Übergangsrecht

Art. 16 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind namentlich:

- Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ vom 27. Januar 1981;
- Gebührenreglement vom 6. September 1989;
- Reglement für die Festsetzung der Einbürgerungsabgaben vom 4. Juni 1998.

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die zum allgemeinen Gebührenreglement nötige Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung (Gebührenverordnung).

Genehmigung

Das allgemeine Gebührenreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 genehmigt worden.

Gemeindeversammlung Ittigen

sig. Peter Gubler
Gemeindeversammlungspräsident

sig. Annamarie Dick
Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das allgemeine Gebührenreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 in der Gemeindeverwaltung Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 28. September 2005 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 14. Dezember 2005 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht.

sig. Annamarie Dick
Gemeindeschreiberin